

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die VSE NET GmbH (im Folgenden VSE NET genannt) erbringt ihre Leistungen nach den zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG), den zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen, der Annahme des Kundenauftrages und den nachfolgenden Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich bis zur vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der VSE NET und dem Kunden für die Erbringung von Telefon-, Internet und Kabelfernsehdienstleistungen gemäß den Leistungsbeschreibungen Telefonie bzw. Internet. Sie sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Soweit diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preislisten keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt VSE NET nicht an, es sei denn, VSE NET hätte ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.
- 1.4 VSE NET ist berechtigt, die AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen und auch Preislisten zu ändern. Die Änderungen werden gegenüber dem Kunden wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Information widersprochen hat. VSE NET weist den Kunden auf diese Folgen in der schriftlichen Mitteilung hin.
- 1.5 Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Information kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung nach Ablauf eines Monats wirksam. VSE NET weist den Kunden in einer schriftlichen Mitteilung auf sein Kündigungsrecht hin.
- 1.6 Bei Änderungen der Umsatzsteuer sowie Kosten für die Zusammenschaltung und/oder für Dienste anderer Anbieter, die unter Nutzung des VSE NET erbracht werden, kann VSE NET die jeweilige Preisliste der Änderung entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht. In diesem Fall tritt die Änderung mit Bekanntgabe ein, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt von Seiten VSE NET bestimmt ist.

2. Vertragsschluss/Angebote von VSE NET

- 2.1 Alle Angebote von VSE NET, sowie die dazugehörigen Unterlagen sind freibleibend. Der Auftrag des Kunden erfolgt schriftlich und bedarf zur Annahme des Vertrages den Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch VSE NET oder einer Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der betreffenden Dienstleistung (Freischaltung). Etwaige vom Kunden gewünschte Vertragsänderungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung durch VSE NET wirksam.
- 2.2 VSE NET behält sich vor, vom Vertrag zurück zu treten, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind, insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Dienste anderer Anbieter nicht möglich sind oder diese Dritte eine Leitung dem Dienst zukünftig nicht mehr zur Verfügung stellt und VSE NET dies nicht zu vertreten hat. Der Kunde wird in diesem Falle unverzüglich von der Ausübung des Rücktrittsrechts informiert. Der Kunde ist darüber informiert, dass die Bereitstellung nicht flächendeckend gewährt werden kann. Dem Kunden ist ebenfalls bekannt, dass VSE NET berechtigt ist, einen Vertragsschluss mit dem Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. VSE NET kann die Annahme des Auftrags auch von der Vorlage einer Grundstückseigentümergeklärung entsprechend der gesetzlichen Regelung oder von der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.
- 2.3 VSE NET behält sich vor, durch Einholung von Auskünften von Wirtschaftsauskunftsdiensten, z.B. der Schufa, wie in den Hinweisen zum Datenschutz und zur Verwendung der Daten beschrieben, die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich binnen 15 Arbeitstagen nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität des Kunden aufgrund der durchgeführten Bonitätsprüfung, ist VSE NET berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern VSE NET vom Vertrag zurücktritt, ist der Kunde verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Dienst- bzw. Mietleistung zu zahlen.
- 2.4 Soweit VSE NET Zweifel an der Bonität des Kunden hat, kann VSE NET in Ergänzung zu den vorgenannten Ziffern 2.3 und 2.4 auch nachträglich eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird im Einzelfall festgelegt. Die Sicherheit kann durch Bürgschaftserklärungen eines in der europäischen Union ansässigen Kreditinstituts erbracht werden. Die Sicherheitsleistung ist zurück zu geben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistungen nicht mehr bestehen.
- 2.5 Soweit sich VSE NET zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

3. Grundstückseigentümergeklärung

- 3.1 VSE NET kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde VSE NET eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten unterzeichnet ist, dessen Grundstück von der Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistungen von VSE NET betroffen ist (Grundstückseigentümergeklärung).
- 3.2 Sofern der Grundstückseigentümer nach Zustandekommen des Vertrages die Anbringung von Vorrichtungen, die zur Errichtung des Zugangs zum öffentlichen Netz erforderlich sind, untersagt, kann VSE NET vom Vertrag zurück treten. Hat VSE NET das Zustandekommen des Vertrages entsprechend der vorgenannten Ziffer 3.1 von dem Vorliegen einer Grundstückseigentümergeklärung abhängig gemacht, ist VSE NET im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages berechtigt, die Fortsetzung des Ver-

trages davon abhängig zu machen, dass eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten vorliegt.

4. Leistungen von VSE NET

- 4.1 VSE NET ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung, welche sich aus dem Einzelvertrag nebst Anlagen ergibt, in Übereinstimmung mit der geltenden Leistungsbeschreibung betriebsbereit zu erbringen und im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 4.2 Sofern der Kunde bei Vertragsschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der VSE NET zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt, oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt VSE NET dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu. Die Leistungspflicht der VSE NET steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Erbringung von Vorleistungen und Genehmigungen Dritter (z. B. Rufnummern- und/oder Anschlussübergabe des vorherigen Anbieters des Kunden) sowie der Erbringung der Mitwirkungspflichten des Kunden. Auch gilt die Leistungsverpflichtung der VSE NET vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung dieser Vorleistungen, soweit VSE NET mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige und rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von VSE NET beruht.
- 4.3 Wählt der Kunde VSE NET als Teilnehmernetzbetreiber, so wird VSE NET auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection mit einem anderen Verbindungsnetzbetreiber ist nicht möglich.
- 4.4 Soweit VSE NET kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Zustimmung des Kunden kurzfristig eingestellt werden. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Schadensersatz. VSE NET wird diese Änderungen, soweit möglich, rechtzeitig mitteilen.
- 4.5 VSE NET weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der VSE NET-Teilnehmeranschluss nicht die Einwahl sämtlicher Onlinedienste-Rufnummern und geschlossener Benutzergruppen (Closed-User Groups) unterstützt.
- 4.6 Sofern VSE NET dem Kunden eine Zugangssoftware zur Verfügung stellt, dient diese nur der Nutzung in unveränderter Form auf dem Computer des Kunden. Mit der Nutzung erklärt sich der Kunde automatisch mit den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers einverstanden.
- 4.7 VSE NET und die von VSE NET beauftragten Unternehmen sind berechtigt, ihre Leistung, wie z. B. eine Verbindung zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam- oder Computerviren-/würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz ergeben sich hieraus nicht.
- 4.8 VSE NET wird jede Störung ihrer Leistung sobald wie technisch und betrieblich möglich beheben. VSE NET wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Leistungseinschränkungen oder -beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung/-beschränkung unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 4.9 Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege oder Hardware- bzw. Software-Erweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter benötigt, insbesondere Stromlieferungen, gelten diese als Vorleistungen.
- 4.10 Für den Internetzugang über VSE NET dürfen nur die von VSE NET angebotenen oder als kompatibel bezeichneten Endeinrichtungen (Modem, Antennen, Gateways, etc.) verwendet werden. Werden vom Kunden andere Endeinrichtungen eingesetzt, übernimmt VSE NET für die Funktion dieser Geräte keine Gewährleistung. Sofern die Leistung aufgrund des Einsatzes dieser Geräte nicht erbracht werden kann, besteht gegenüber VSE NET aus diesem Grunde kein Schadensersatzanspruch.
- 4.11 Die Verwaltung der Anschlussgeräte erfolgt ausschließlich durch die VSE NET. Die VSE NET gibt die relevanten Konfigurationsparameter ohne Einflussnahme des Kunden vor.
- 4.12 Alle im Auftragsformular und anderen produktbeschreibenden Schriftstücken angegebene Datenraten stellen die eingestellten theoretischen Maximalwerte dar. Die tatsächliche empfundene Datenrate kann abweichen.
- 4.13 VSE NET übermittelt die Fernseh- und Hörfunksignale mittels ihres Breitbandnetzes bis zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Übergabepunkt.
- 4.14 VSE NET bezieht die übermittelten Fernseh- und Hörfunksignale bei einem Drittanbieter. Die Programmbelegungen sind in der jeweiligen Kabelübersicht der VSE NET und/oder des Drittanbieters ersichtlich.
- 4.15 VSE NET behält sich die Änderung der Kanalbelegung vor und übermittelt insbesondere die Programme nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben Programme auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkte übermittelt bekommt.
- 4.16 VSE NET behält sich außerdem das Recht vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowie technisch und wirtschaftlich Notwendigen, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verändern. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt von einer analogen zu einer digital verschlüsselten Signalverbreitung überzuwechseln.

5. Endeinrichtungen

- 5.1 Werden dem Kunden für die Vertragsdauer technische Einrichtungen oder Endgeräte überlassen, bleiben diese – soweit nichts anderes vereinbart wird – Eigentum von VSE NET. Bei Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust, ist VSE NET unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann VSE NET den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen. Soweit VSE NET aus technischen und/oder betrieblichen Gründen es notwendig erscheint, kann VSE NET diese Einrichtungen während der Vertragslaufzeit jederzeit austauschen. Bei Beendigung des Vertrages (Kündigung, Widerruf) sind die überlassenen Endrichtungen unverzüglich zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, kann VSE NET die technischen Einrichtungen und Endgeräte dem Kunden in Rechnung stellen.
- 5.2 Endgeräte, die im Rahmen von Sonderaktionen vom Kunden käuflich erworben werden, sind Eigentum des Kunden.
- 5.3 Die im Rahmen von Sonderaktionen vertriebenen Endgeräte werden subventioniert. Wird der Vertrag vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus Gründen beendet, die VSE NET nicht zu vertreten hat, kann VSE NET unter Berücksichtigung der verbleibenden Restlaufzeit eine Nachberechnung verlangen. Der zum Zeitpunkt des Kaufs ausgewiesene Kaufpreis ist dabei um den bereits entrichteten Aktionspreis zu kürzen und der so ermittelte Differenzbetrag, bezogen auf die verbleibende Restlaufzeit, anteilig in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Sofern der Vertrag über das Erbringen von Telefondienstleistungen vom Kunden widerrufen wird, wird auch der Kaufvertrag über ein subventioniertes Endgerät aufgehoben. Das Endgerät ist unverzüglich zurück zu geben. Unterbleibt dies, kann VSE NET einen Wertersatz verlangen.
- 6. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 6.1 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von VSE NET vertraglich geschuldeten Leistung eine aktive Prüfungspflicht. Sofern Mängel oder Störungen der von VSE NET geschuldeten Leistungen auftreten, hat er VSE NET unverzüglich hierüber zu informieren. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind. Hat der Kunde die Störung zu vertreten, oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist VSE NET berechtigt, dem Kunden die durch die Fehlerursache, Mängelbeseitigung bzw. Störung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat VSE NET unverzüglich jede Änderung seiner Rufnummer und seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes) und seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Sollten VSE NET Kosten dadurch entstehen, dass der Kunde eine der vorgenannten Änderungen und Informationen vorher nicht rechtzeitig mitteilt, behält sich VSE NET vor, diese Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, VSE NET nach Beendigung des Vertrages den Abbau und die Abholung sämtlicher Service- und Technischeinrichtungen sowie aller Anlagen von VSE NET kurzfristig zu ermöglichen, soweit diese sich im Eigentum von VSE NET befinden oder VSE NET Herausgabeansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen kann. Der Kunde nutzt die Leistung von VSE NET nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die überlassenen Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannungen und/oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Endrichtungen dürfen nicht angeschlossen werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Arbeiten an der Leitung, dem Leitungsnetz und/oder überlassenen Netzabschlüssen sind ausschließlich VSE NET oder von VSE NET beauftragten Dritten vorbehalten. Hierzu stellt der Kunde – soweit vorhanden – unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung. Insofern hat der Kunde, soweit erforderlich, für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienlichen und technischen Einrichtungen von VSE NET unentgeltlich und rechtzeitig auch eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung zu stellen und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand. Auch gestattet der Kunde Mitarbeitern von VSE NET jederzeit das Betreten des Grundstücks und den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages. Soweit der Kunde keinen Zutritt nach Maßgabe der vorgenannten Ausführungen gewährt, oder er in angemessener Frist zumindest erreichbar ist, ist VSE NET berechtigt, den Kunden vom Netz zu trennen, bis die Störungsursache beseitigt ist.
- 6.4 Der Kunde haftet VSE NET für Schäden, die durch Verstöße des Kunden gegen eine sich aus den oben genannten Ziffern ergebenden Pflichten entstehen und stellt VSE NET von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. VSE NET ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne Ankündigung zu sperren.
- 6.5 Der Kunde ist für seine technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen von VSE NET ermöglicht, selbst verantwortlich.
- 6.6 Passwörter und Nutzer- bzw. Zugangskennung hat der Kunde geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erhalten haben. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- 6.7 Der Kunde wird keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von VSE NET überlassenen Telekommunikationswege verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub leisten. Er stellt VSE NET auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der Pflichten gegen VSE NET erhoben werden.
- 6.8 Die Leistungen der VSE NET entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle vorzunehmen.
- 6.9 Bei Umschaltung eines Teilnehmeranschlusses stellt der Kunde sicher, dass der Zugang zum Hausanschluss am vereinbarten Termin gewährleistet wird. Ist ein Zugang zum Hausanschluss am vereinbarten Termin nicht möglich, ist der Kunde verpflichtet, VSE NET den hierdurch entstandenen Schaden zu erstatten.
- 6.10 Der Kunde verpflichtet sich zu einer nicht übermäßig belastenden Nutzung (Verbot der extensiven Nutzung). Eine extensive Nutzung entsteht z. B. durch zeitlich übermäßige Teilnahme an Tauschbörsen und Peer-to-Peer-Anwendungen. Bei Nichtbeachten des Verbots der extensiven Nutzung behält VSE NET sich vor die Leistung entsprechend zu reduzieren oder abzuschalten.
- 6.11 Der Kunde verpflichtet sich auch, VSE NET von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus denen mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.
- 6.12 Der Kunde verpflichtet sich, die empfangenen Programme ausschließlich privat zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm öffentlich vorzuführen/wiederzugeben, eine öffentliche Vorführung zu gestatten, das Programm für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten, weiterzuleiten, für die Inanspruchnahme des Programms durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder das Programm in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung gestattet.
- 7. Verantwortlichkeit für Inhalte**
- 7.1 Sofern VSE NET dem Kunden den Zugang zum Internet gewährt und VSE NET vertraglich diese Verbindung herstellt, handelt es sich bei diesen über das Internet abrufbaren Inhalte nicht um Inhalte von VSE NET, sondern von Dritten. Die übermittelten Inhalte unterliegen zudem keiner Überprüfung durch VSE NET. VSE NET übernimmt daher keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abrufbaren Inhalte und Dienste sowie deren Verwendung durch den Kunden. Insbesondere haftet VSE NET nicht für die Nutzung bzw. den Download schadhafter oder schadenverursachender Software (Viren o. ä.). Fallen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung der Internetdienstleistungen von VSE NET Nutzungsentgelte gesondert an, sind diese alleine vom Kunden zu zahlen.
- 7.2 Bei der Inanspruchnahme von Warenangeboten oder Dienstleistungen kommen die entsprechenden Vertragsverhältnisse unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Anbieter dieser Waren und Dienstleistungen zustande, ohne dass VSE NET hieran beteiligt ist. Ansprüche des Kunden aus diesen Vertragsverhältnissen richten sich ausschließlich gegen den Anbieter der Waren oder Dienstleistungen.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf die von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise müssen für andere Kunden offensichtlich sein und vor dem Zugriff auf solche Art rechtlich geschützten Informationen bekannt gegeben werden.
- 7.4 Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Zugangs zur Nutzung abrufen, für VSE NET fremde Inhalte im Sinne des §§ 8, 9, 10 Telemediengesetz (TMG).
- 8. Weitergabe an Dritte**
- 8.1 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von VSE NET, die in deren freiem Ermessen steht, die bereit gestellte Leistung weder ganz, noch teilweise gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte überlassen (Reselling). Beim Verstoß kann VSE NET den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fristlos kündigen. Ferner kann VSE NET vom Kunden verlangen, so gestellt werden, wie VSE NET ohne die Nutzung stehen würde.
- 8.2 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von VSE NET, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Anschluss nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.
- 8.3 Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung des Telefonanschlusses, des Kabelanschlusses des Internetzugangs und/oder der persönlichen Einwahldaten durch Dritte entstehen, soweit der Kunde die Nutzung zu vertreten hat.
- 9. Besondere Bestimmungen für den Teilnehmeranschluss und Sprachdienstleistungen**
- 9.1 VSE NET oder deren Beauftragte stellen dem Kunden im Rahmen ihrer technischen betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereit gestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung. Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Date-

- nübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen Telekommunikationseinrichtungen nutzen, sofern diese den gesetzlichen und den verordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegen nehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.
- 9.2 Die Anschlussverfügbarkeit beträgt 95%.
- 9.3 Die Anschlussverfügbarkeit ist die für einen Bewertungszeitraum von 12 Monaten ermittelte tatsächliche Verfügbarkeitszeit des Anschlusses (in Stunden) in Relation zur Gesamtzahl der theoretisch möglichen Anschlussstunden. Ein Anschluss gilt als verfügbar, wenn der Kunde Verbindungen aufbauen und entgegen nehmen kann. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sind explizit von der Anschlussverfügbarkeit ausgenommen.
- 9.4 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterleitung) sicher zu stellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weiter geschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf frei geschaltet wird, mit der Weiterleitung einverstanden ist. Die Anwahl einer Zielrufnummer ist nicht zulässig, wenn das Zustandekommen einer Verbindung von demjenigen, der Inhaber der Zielrufnummer ist, nicht gewünscht ist Aufgrund gesetzlicher Regelung und im Interesse des Kunden stellt VSE NET Verbindungen zu Mehrwertdienstnummern nur bis zu einer maximalen Dauer von 60 Minuten her. Auch behält sich VSE NET vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetzbetreiber können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von Leistungsmerkmalen und der Internetzugang eingeschränkt sein.
- 9.5 VSE NET wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten. Das vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde der Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienst wünscht. Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienst prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Der Kunde kann innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in ein Telefonverzeichnis sowie in ein Auskunftsverzeichnis verlangen. Falls der Kunde einen Eintrag in solche Telefonverzeichnisse wünscht gestattet er automatisch die sogenannte „Inverssuche“, es sei denn er widerspricht dem explizit.
- 9.6 Der Kunde verpflichtet sich die ihm zugeteilte Rufnummer nur den Personen zur Nutzung zu überlassen, die mit ihm an der VSE NET mitgeteilten Hausanschrift wohnen. Eine einwandfreie Notruffunktionalität zu nächstgelegenen Einsatz- und Notrufzentralen sowie die Notrufrückverfolgung können nur gewährleistet werden wenn der Kunde die ihm zugeteilte Rufnummer und die damit verbundenen eventuell mitgeteilten Zugangsdaten von dieser Hausadresse aus nutzt. Bei Nichtbeachtung stellt der Kunde die VSE NET von jeder Haftung frei.
- 9.7 Die Option „Telefon-Flat“ setzt einen VSE NET-Direkt-Anschluss voraus. Pro Telefonanschluss kann die Option Telefon-Flat nur einmal beauftragt werden. Ausgenommen von der Option Telefon-Flat sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen, sowie Verbindungen zu Internet Providern und Verbindungen zum Zwecke der Datenübertragung. Ferner sind ausgenommen von dieser Option Anrufweiterleitungen, Konferenzschaltungen und Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicrufnummern, sowie Mehrwertdienstnummern und Auskunftsdiensten. Ebenso umfasst die Option Telefon-Flat keine Verbindungen in Mobilfunknetze oder Verbindungen ins Ausland, sondern ausschließlich Verbindungen in das deutsche Festnetz. Der Kunde darf den VSE NET Telefonanschluss, für den die Option Telefon-Flat beauftragt wurde, weder dauerhaft, noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Reselling) oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Auch darf der Kunde die Option Telefon-Flat nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Die Option Telefon-Flat kann nicht für die Erbringung von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere Angeboten von Call-Centern, Meinungsforschungsinstituten, Faxbroadcastdiensten und Telefonmarketingdienstleistungen, sowie öffentlichen Verwaltungen, Finanzinstituten und Krankenhäusern) beauftragt werden. In diesen Fällen ist VSE NET berechtigt, die Annahme des Auftrages zu verweigern.
- 9.8 Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung aus Ziffer 9.7 und stellt den Verstoß trotz Abmahnung durch VSE NET nicht ab, ist VSE NET ungeachtet der sonstigen Kündigungsmöglichkeiten aus Ziffer 20 weiter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Option Telefon-Flat berechtigt. Die Mindestvertragslaufzeit für die Option Telefon-Flat beträgt 12 Monate und ist danach mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Abschluss eines Vertrages über die Option Telefon-Flat verlängert sich die Laufzeit der Verträge des Kunden über den Telefonanschluss bis zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit der Option Telefon-Flat.
- 10. Besondere Bestimmungen für Internetdienste**
- 10.1 VSE NET stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Internetdienstleistungen gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Insofern übermittelt VSE NET IP-Pakete zwischen den angeschlossenen Rechnern und stellt die hierzu notwendigen Übergänge zu weiteren Netzen zur Verfügung. Dem Kunden ist bekannt, dass VSE NET keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet hat. VSE NET hat demgemäß weder Verzögerungen oder Nichterreichbarkeiten, die auf Überlassung des Internets zurück zu führen sind, zu vertreten. Ein Anspruch des Kunden auf die Einrichtung oder den Weiterbetrieb bestimmter Übergänge besteht nicht. Die ununterbrochene Verfügbarkeit wird von VSE NET nicht gewährleistet.
- 10.2 Für den Fall, dass innerhalb von drei Wochen nach Inbetriebnahme des Internetdienstes festgestellt wird, dass die technischen Voraussetzungen beim Kunden für den beauftragten Anschluss nicht gegeben oder nicht ausreichend sind, bemühen sich beide Seiten um eine Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Gegebenheiten. Kommt keine Einigung zustande, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
- 10.3 Hält der Kunde Dienste zur Nutzung durch Dritte bereit, oder vermittelt er diesen Zugang, so ist er verpflichtet, diese Dienste mit einer Anbieterkennzeichnung entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen (§ 6 TMG bzw. § 10 MDSTV) zu versehen.
- 11. Termine und Fristen**
- 11.1 Termine und Fristen für die Bereitstellung der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der Einzelvertragsurkunde von VSE NET. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von VSE NET nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 11.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von VSE NET wegen Verzug des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber VSE NET nicht nachkommt. Hat VSE NET bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch VSE NET aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist VSE NET berechtigt, wenn der Kunde eine von VSE NET gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 11.3 Gerät VSE NET mit der Leistung oder Leistungsbereitstellung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn VSE NET eine vom Kunden gesetzte angemessene, schriftlich geltend gemachte Nachfrist (mindestens 2 Wochen) nicht einhält.
- 12. Zahlungsbedingungen/Einwendungen**
- 12.1 Die vom Kunden an VSE NET zu zahlende Vergütung (Entgelt) bestimmt sich nach der jeweiligen gültigen Preisliste für die Leistungserbringung, die dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde.
- 12.2 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt, ausgenommen der Ziffer 11.2, mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Sämtliche Entgelte - nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige Entgelte - sind vom Kunden insofern in der Rechnung nicht anders aufgeführt 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- 12.3 VSE NET erstellt dem Kunden Rechnungen über das zu zahlende Entgelt. Die Abrechnung erfolgt monatlich, VSE NET behält sich vor, andere Abrechnungszeiträume zu nutzen. VSE NET ist berechtigt, vom Kunden Abschlagszahlungen zu fordern..
- 12.4 Der Kunde erhält die Rechnung im pdf-Format per mit digitaler Signatur versehener Email an die von ihm angegebene Email-Adresse. Mit gleicher Email erhält der Kunde eine Mitteilung darüber, dass er die neue Rechnung über seinen Kundenaccount abrufen und im pdf-Format herunter laden kann. Mit dem auf die Bereitstellung der Rechnung auf dem Kunden-account folgenden Werktag gilt die Rechnung als zugegangen.
- 12.5 Der Zugang zum Kundenaccount erfolgt über eine gesicherte Verbindung unter Angabe des dem Kunden vorher von VSE NET mitgeteilten Kunden-Logins und des Kundenpasswortes. Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionstüchtige Email-Adresse anzugeben und wird die unter der angegebenen Email-Adresse eingehenden Emails regelmäßig abrufen und den Kundenaccount regelmäßig besuchen. Ebenfalls über den Kundenaccount abrufbar ist der Einzelverbindungs nachweis, sofern vom Kunden beantragt. Der Einzelverbindungs nachweis kann ebenfalls im pdf-Format herunter geladen werden.
- 12.6 Neben der elektronischen Rechnung wird dem Kunden keine Rechnung in Papierform mehr zugesandt. Wünscht der Kunde die Zusendung einer Rechnung in Papierform, so ist hierfür vom Kunden ein zusätzliches Entgelt nach der jeweils gültigen Preistabelle der VSE NET zu entrichten. Bestandskunden, deren Vertrag mit VSE NET vor dem 01/11/2009 abgeschlossen wurde, erhalten weiterhin eine Rechnung in Papierform ohne diese gesondert vergüten zu müssen. Eine Umstellung auf die elektronische Rechnung ist auch für Bestandskunden jederzeit möglich. Wählt der Bestandskunde diese Option, so gilt für eine darauf folgende nochmalige Umstellung auf die Rechnung in Papierform ebenfalls die Pflicht zur Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes.
- 12.7 Der Rechnungsbetrag wird im Einzugsermächtungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde erteilt VSE NET hierzu eine Einzugsermächtigung. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Lastschrift-einzug erfolgt nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt des Lastschritteeinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde VSE NET die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er dies zu vertreten hat.
- 12.8 Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung von VSE NET durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

- 12.9 Der Kunde kann eine ihm von VSE NET erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich beanstanden. Wenn innerhalb der genannten Frist keine Beanstandungen erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung.
- 12.10 Derzeit werden die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten von VSE NET grundsätzlich 6 Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern nicht der Kunde die sofortige Löschung verlangt. Hat der Kunde Einwendungen gegen die Verbindungsentgelte erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.
- 12.11 Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der 8 Wochen oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft VSE NET weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für Einzelverbindungen. Gleiches gilt, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.
- 12.12 Sofern der Kunde im Falle eines volumenabhängigen Tarifes die vereinbarten Volumen überschreitet, wird das über das jeweils vereinbarte Volumenpaket hinausgehende Datenvolumen jeweils entsprechend der gültigen Preisliste abgerechnet.
- 13. Sicherheitsleistungen**
- 13.1 VSE NET behält sich vor, vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung in Euro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, insbesondere
- wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht zahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt.
 - bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung gegen den Kunden.
- 13.2 Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 13.3 Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen. VSE NET ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderung aus dem Vertragsverhältnis zu befreien. Nimmt VSE NET die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von VSE NET beglichen hat.
- 13.4 Erbringt der Kunde auf Verlangen von VSE NET die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist VSE NET nach Mahnung mit Hinweis auf die folgende Unterlassung berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 14. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**
- Gegen Ansprüche von VSE NET kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von VSE NET anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 15. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden**
- 15.1 VSE NET bzw. die von VSE NET beauftragten Unternehmen sind berechtigt, den Telefonanschluss bzw. den Zugang des Kunden kostenpflichtig zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 € in Verzug ist und eine etwaig geleistete Sicherheit verbraucht ist und VSE NET dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat.
- 15.2 Der Kunde bleibt auch im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die der VSE NET geschuldete Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch der monatliche Grundpreis für die Zurverfügungstellung des Anschlusses. Darüber hinaus kann VSE NET dem Kunden die für die Sperrung des Anschlusses entstehenden Kosten, deren Höhe in der jeweils gültigen Preisliste festgelegt ist, in Rechnung stellen.
- 15.3 Sperren werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betreffenden Dienst beschränkt und werden unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind. Soweit eine Abgangssperre möglich ist, wird vor einer Sperre des allgemeinen Netzzugangs zunächst eine einwöchige Abgangssperre durchgeführt.
- 15.4 VSE NET ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank.
- 15.5 VSE NET ist weiterhin berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5,00 € zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass VSE NET im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 15.6 Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann VSE NET Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von VSE NET wegen Verzugs des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.
- 16. Höhere Gewalt**
- 16.1 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die VSE NET die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet VSE NET nicht. Ist VSE NET durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist VSE NET für die Zeit der Dauer der Behinderung von ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussbereiches von VSE NET liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhergesehenem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren VSE NET sich zur Erfüllung des Vertrages bedient. Kann VSE NET aufgrund höherer Gewalt die vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen, besteht für diese Zeit keine Zahlungsverpflichtung des Kunden.
- 17. Haftung**
- 17.1 Für Personenschäden haftet VSE NET unbeschränkt.
- 17.2 Für sonstige Schäden haftet VSE NET, wenn der Schaden von VSE NET, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 17.3 Darüber hinaus haftet VSE NET bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) bis zu einem Betrag in Höhe von 12.500,00 € je Schadensfall. Die Haftung von VSE NET für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, beschränkt sich gegenüber den einzelnen geschädigten Personen auf 12.500,00 € und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis.
- 17.4 Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die auf das selbe Ereignis zu zahlen sind, diese Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 17.5 Im Übrigen ist die Haftung der VSE NET ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 17.6 Diese Beschränkungen geltend auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter von VSE NET sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 17.7 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet VSE NET nur, wenn VSE NET deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann. Der Kunde haftet VSE NET für sämtliche Schäden, die VSE NET im Falle einer unzulässigen Nutzung des Netzes entstehen.
- 18. Störungsbeseitigung und Kosten der Störungsbeseitigung**
- 18.1 VSE NET ist verpflichtet, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen des Netzbetriebes innerhalb der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Fristen und sonstige Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- 18.2 Die Störungsbeseitigung erfolgt dadurch, dass VSE NET einen Bereitschaftsdienst zur Störungsannahme und -beseitigung zur Verfügung stellt, der dem Kunden in der vereinbarten Zeit zur Verfügung steht. Näheres zur Störungsbeseitigung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.
- 18.3 Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von VSE NET zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht ist.
- 18.4 Der Kunde hat VSE NET diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die VSE NET durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass VSE NET wegen Ziffer 18.3 nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war.
- 18.5 Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.
- 18.6 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Störungen sind mit Ausnahme der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Ansprüche aus dem Punkt „Absicherung der Entstörungsfrist“ auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 17 beschränkt.
- 19. Schutzrechte**
- 19.1 Soweit an den von VSE NET im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen gewerbliche Schutzrechte bestehen (z.B. Markenrechte oder Urheberrechte bei Softwarelizenzen), werden derartige Rechte nicht auf den Kunden übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art steht insoweit ausschließlich VSE NET oder ihren Vertragspartnern zu.
- 19.2 Der Kunde wird gewerbliche Schutzrechte, die VSE NET einem Dritten zur Verfügung gestellt hat, weder unberechtigt veröffentlichen noch für eigene Zwecke nutzen.
- 19.3 Soweit VSE NET dem Kunden Computer-/Software-Programme im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungserbringung zur Verfügung stellt, stehen sämt-

liche Urheberrechte an solcher Software sowie daraus abgeleiteten Verwertungs- und Folgerechte grundsätzlich ausschließlich VSE NET zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Gewährte Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. VSE NET räumt dem Kunden insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung derartiger Computer-/Software-Programme für die Zwecke der Inanspruchnahme der Leistung ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien, mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Back-Up-Zwecken, zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde die Software ganz oder teilweise verändern oder deren Sourcecode ermitteln. Ebenso wenig ist es dem Kunden gestattet, sonstige Be- oder Überarbeitungen der Software vorzunehmen oder die Software in andere Softwareprogramme zu implementieren. Sicherungskopien hat der Kunde nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.

20. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 20.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern nicht abweichendes, z.B. in Aktionen, von VSE NET vereinbart wurde, 12 Monate.
- 20.2 Bei Tarifwechseln und sonstigen Vertragsänderungen (z. B. Wechsel der Anschlussart oder Beauftragung einer zusätzlichen Tarifoption) oder bei Umzug und Fortsetzung des Vertrages am neuen Wohnort beginnt eine neue 12-monatige Mindestvertragslaufzeit. Die neue Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des neuen Anschlusses beziehungsweise der Aktivierung der Vertragsänderung.
- 20.3 Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, sofern der Vertrag vom Kunden nicht 4 Wochen vor dem Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 20.4 Bei Buchung zusätzlicher Tarifoptionen (z. B. für Sprache oder Internet) kann der Vertrag über ein Basisprodukt nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeiten der gewählten Zusatzmodule gekündigt werden, auch wenn die Mindestlaufzeit des Basisproduktes beendet ist.
- 20.5 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der VSE NET zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde:
- die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder
 - bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht oder
 - seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
 - für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für die letzten zwei Monate entspricht, in Verzug kommt
 - gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verstößt und trotz schriftlicher Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben,
 - zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder
 - dem Verlangen der VSE NET nach Sicherheitsleistung nicht oder nur unvollständig nachkommt oder
 - stirbt und sein Unternehmen aufgelöst wird oder der Kunde seine Geschäftstätigkeit auf Dauer einstellt oder
 - eine erforderliche Grundstückseigentümergeklärung gekündigt wird,
 - oder wenn VSE NET eine erforderliche Lizenz verliert oder Leistungen aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss.
- 20.6 Kündigt VSE NET den Vertrag aus wichtigem Grund vor funktionsgemäßer Bereitstellung der Leistungen, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. VSE NET kann statt des Aufwendungsersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe des einmaligen Bereitstellungspreises verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass VSE NET kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von VSE NET bleiben unberührt.
- 20.7 Eine vorzeitige Vertragsbeendigung nach funktionsmäßiger Bereitstellung der Telekommunikationsleistung, für die eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, ist nur durch Zahlung eines Ablösebetrages möglich.
- 20.8 Kündigt VSE NET den Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, oder kündigt der Kunde den Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus wichtigem Grunde, den VSE NET nicht zu vertreten hat, oder kommt es vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu einer einvernehmlichen Beendigung des Vertragsverhältnis, so ist der Kunde zur Zahlung eines Ablösungsbetrages verpflichtet. Die Höhe des Ablösebetrages beträgt ein Viertel der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären. Hinzu kommen die Aufwendungen von VSE NET, die VSE NET bei anderen Unternehmen, z. B. der Deutschen Telekom AG, für die Umschaltung und Kündigung der Leitung entstanden sind.
- 20.9 Der Ablösebetrag ist einer Summe zu zahlen.
- 20.10 Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des von VSE NET versorgten Gebietes bleibt dieses Vertragsverhältnis unberührt und wird auf die neue Adresse des Kunden übertragen. Ferner hat der Kunde die durch den Umzug bei VSE NET anfallenden Kosten und Aufwendungen (z.B. Abbau des alten Anschlusses, Installation eines neuen Anschlusses an der neuen Adresse) zu tragen. Bei einem Umzug außerhalb des von VSE NET versorgten Gebietes erhält der Kunde ein Sonderkündigungsrecht, insofern er VSE NET dies schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem effektiven Umzugstermin mitteilt und innerhalb von 4 Wochen nach Umzugstermin eine Kopie der

Ab-, beziehungsweise Ummeldebesccheinigung vorlegt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

21. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 21.1 Grundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind unter anderem das Bundesdatenschutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz und das Telemediengesetz. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Telemediengesetz bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Die Verarbeitung von Nachrichteninhalten erfolgt grundsätzlich in Anlagen der VSE NET und den von ihr beauftragten Unternehmen, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Kunden in Anlagen anderer Netzbetreiber weiter geleitet. Hier werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt.
- 21.2 VSE NET behält sich vor, Dritte (z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

22. Schlichtung

Macht der Kunde VSE NET gegenüber die Verletzung eigener Rechte geltend, die ihm aufgrund des TKG zustehen, kann er die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Die Bundesnetzagentur hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der Bundesnetzagentur, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.

23. Gerichtstand, Rechtswahl

Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Saarbrücken Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Saarbrücken ausschließlicher Gerichtsstand.

Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und VSE NET unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien.

24. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge eine Regelungslücke enthalten.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Saarbrücken, im November 2009